

Drs. AR 12/2009

Beschluss zum Antrag der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS e.V.)

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 03.03.2009)

I.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) akkreditiert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ die Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS e.V.) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und verleiht ihr damit insoweit die Berechtigung, Studiengänge und hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

II.

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 03.03.2009 wirksam.

III.

Die Akkreditierung und die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. V. bleibt vorbehalten. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 29.02.2008 läuft die Akkreditierung am 31.03.2014 aus. Sollte EN-QA bis zum 31.12.2009 beschließen, dass nach allgemeinen europäischen Standards eine Akkreditierung mit einer längeren Frist als fünf Jahre zulässig ist, so verlängert sich die Akkreditierungsfrist bis zu der alsdann nach allgemeinen europäischen Standards zulässigen Höchstfrist, längstens aber um weitere drei Jahre.

IV.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass AHPGS einige Qualitätsanforderungen nicht erfüllt; diese Qualitätsanforderungen sind gemäß § 1 Abs. 3 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 29.02.2008 nicht wesentlich. Die Akkreditierung wird daher unter den folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1

Die AHPGS dokumentiert bis zum 31.10.2009 eine verbindliche Beschlussfassung zu den Amtszeiten der Organe (Kriterium 2.2.).*

Auflage 2

Die AHPGS dokumentiert bis zum 31.10.2009 die Erweiterung der Akkreditierungskommission um mindestens einen geeigneten Sachverständigen oder eine geeignete Sachverständige im Bereich Wirtschaftswissenschaften (Kriterium 2.3).*

Auflage 3

Die AHPGS dokumentiert bis zum 31.10.2009 ein geeignetes Verfahren zur Beurteilung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter, wobei die Verantwortung für die Entscheidung zu möglichen Befangenheiten bei der Agentur liegen muss (Kriterium 2.4.).*

Auflage 4

Die AHPGS legt bis zum 31.10.2009 eine verbindliche Beschlussfassung zur Systematisierung des internen Qualitätsmanagements vor, das Rückkoppelungsprozesse einbezieht sowie die Analyse und Reflexion der eigenen Prozesse sicherstellt (Kriterium 5).*

Auflage 5

Die AHPGS dokumentiert bis zum 31.10.2009 eine verbindliche Beschlussfassung zu einem Beschwerdeverfahren, dass Fristen und Verfahren explizit regelt. Die Entschei-

dung über Beschwerden von Hochschulen sollte nicht beim Vorstand liegen, solange dieser direkt in Akkreditierungsverfahren beteiligt ist.*

* Auflage erfüllt

V.

Weist die AHPGS die Erfüllung dieser Auflagen nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach oder erweisen sich die Auflagen nach Ablauf der jeweiligen Frist als nicht erfüllt, so kann die Stiftung die Akkreditierung gemäß § 7 Abs. 2 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 28.02.2008 widerrufen.

VI. Begründung

Allgemein:

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, des Berichts über die eingereichten Verfahrensdokumentationen und der Anhörung gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass die Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS e.V.) die „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 im Wesentlichen erfüllt.

Der Akkreditierungsrat hat einen sehr positiven Eindruck von der Arbeit der AHPGS e.V. gewonnen. Die Agentur versteht sich als Partner der Hochschulen in der Professionalisierung und Akademisierung im Feld Gesundheit und Soziales. Die Akkreditierungsverfahren werden unter Anwendung der einschlägigen Kriterien und Vorgaben des Akkreditierungsrates durchgeführt. Dabei richtet die Agentur ein besonderes Augenmerk auf die Berücksichtigung des Gender Mainstreaming und der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten.

Der Akkreditierungsrat ist zu der Auffassung gelangt, dass die in Teilbereichen diagnostizierten Mängel sich in einer Frist von höchstens 18 Monaten beheben lassen.

Zu Auflage 1:

Gemäß Kriterium 2.2 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 müssen Verantwortlichkeiten und Zusammensetzung der Organe entsprechend geregelt sein. Dies ist bei der AHPGS e.V. auch der Fall, allerdings fehlen in der aktuellen Satzung Festlegungen zu den Amtszeiten der Organe.

Zu Auflage 2:

Gemäß Kriterium 2.3 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 müssen die Agenturen durch geeignete Auswahlverfahren oder Vorbereitung die Kompetenz aller am Verfahren Beteiligten sichern. In der Begutachtung wurde festgestellt, dass die AHPGS auch Studiengänge am Rande oder außerhalb des eigenen fachlichen Profils Gesundheit und Soziales akkreditiert. Wie beispielsweise dem Tätigkeitsbericht 2007 zu entnehmen ist, handelt es sich überwiegend um betriebswirtschaftliche Studiengänge. Dies wird in der fachlichen Zusammensetzung der Akkreditierungskommission derzeit nicht gespiegelt.

Zu Auflage 3:

Gemäß Kriterium 2.4 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 muss die Agentur die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für die Agentur tätigen Gutachterinnen und Gutachter gewährleisten.

Die Unbefangenheitserklärung der AHPGS e.V. (Anlage 3.2.4. des Antrags) für Gutachterinnen und Gutachter endet mit der Frage: „Für den Fall, dass Sie eine oder mehrere Fragen mit Ja beantwortet haben, können Sie gewährleisten, dass dadurch für Sie keine Befangenheit als Gutachter gegeben ist?“. Es entsteht der Eindruck, dass die Entscheidung, ob Gutachterinnen und Gutachter im konkreten Fall befangen sind, den betreffenden Personen überlassen wird. Die Festlegungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten präziser gefasst werden. Es sollte auch in der Außendarstellung deutlich werden, dass gemäß Kriterium 2.3 die Agentur die Entscheidung trifft, ob Hinweise auf Befangenheiten vorliegen.

Zu Auflage 4:

Gemäß Kriterium 5 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 nutzen die Agenturen ein formalisiertes internes Qualitätsmanagement, das insbesondere systematische interne und externe Rückkopplungsprozesse umfasst.

In der Begutachtung wurde festgestellt, dass bei der AHPGS zwar einige Instrumente eines internen Qualitätsmanagements in der Praxis regelmäßig eingesetzt werden, aber kein formalisiertes System des internen Qualitätsmanagement erkennbar ist.

Zu Auflage 5:

Gemäß Kriterium 6 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 müssen die Agenturen ein formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule nachweisen, das den Überprüfungsgegenstand definiert.

Das von der AHPGS vorgelegte „Beschwerdeverfahren der AHPGS“ räumt zwar Hochschulen die Möglichkeit ein, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt eines Beschlusses der Akkreditierungskommission schriftlich begründete Beschwerde einzulegen. Aber es werden weder Verfahren und noch Fristen definiert, wie die Akkreditierungskommission über die Beschwerde entscheidet.

Auch in Bezug auf die im Beschluss „Beschwerdeverfahren der AHPGS“ enthaltene Möglichkeit, beim Vorstand der AHPGS eine Beschwerde einzureichen wird, fehlen Festlegungen zu Verfahren und Fristen.

VII. Übereinstimmung mit den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) und den Mitgliedskriterien der European Association for Quality Assurance (ENQA)

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die AHPGS die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) und die Mitgliedskriterien der European Association for Quality Assurance (ENQA) erfüllt. ESG 2.6.8 wird jedoch nur im Wesentlichen erfüllt, denn „nach Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter sind einige Instrumente in Bezug auf interne und externe Rückkoppelungsprozesse vorhanden und kommen in der Praxis zum Einsatz. Allerdings können die Gutachterinnen und Gutachter derzeit kein formalisiertes System des internen Qualitätsmanagements erkennen.“

Abweichend vom Votum der Gutachtergruppe stellt der Akkreditierungsrat fest:

-AHPGS erfüllt ESG 2.6.1. Begründung: Das von den Gutachtern vorgebrachte Monitum zum Beschwerdeverfahren bezieht sich auf Anforderungen aus den Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und nicht auf die ESG.

-AHPGS erfüllt ESG 2.6.6 Begründung: Abweichend vom Votum der Gutachtergruppe hält der Akkreditierungsrat die Maßnahmen der Agentur zur Sicherung der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter für ausreichend.

-AHPGS erfüllt ESG 2.6.7. Begründung: Das von den Gutachtern vorgebrachte Monitum hinsichtlich der Amtszeiten der Gremienmitglieder der Agentur bezieht sich auf Anforder-

rungen aus den Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen und nicht auf die ESG.